Zweckverband
Interkommunales
Gewerbegebiet Neuen
Haushaltsplan 2025

Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Verfügung vom 20. August 2025 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und der Finanzplanung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet „Neuen“ bestätigt.

Im Einzelnen hat die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verfügung erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2025 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 18 GKZ bestätigt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 1.501.000 EUR wird gemäß § 87 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GKZ genehmigt.

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 790.000 EUR wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GKZ genehmigt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 € wird gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 18 GKZ genehmigt.

Dies wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung gilt mit Wirkung vom **01.01.2025** an.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 liegen in der Zeit vom

Montag 08.09.2025 bis Dienstag, 16.09.2025

(je einschließlich)

im Rathaus Trossingen, Zimmer 116 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Nachfolgend wird der Beschluss zur Haushaltssatzung im Wortlaut veröffentlicht:

Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Neuen

HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET NEUEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 24.06.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen	HH-Jahr 2025
		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	67.950
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	67.950
1.3	**Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**-**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**-**

2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	HH-Jahr 2025
		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.650

2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.750
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**14.900**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.256.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.757.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.501.000
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-1.484.100**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.501.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.501.000
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	14.900

HH-Jahr 2025

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.501.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahr mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 790.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Der Zweckverband ist nicht zur Steuererhebung berechtigt. Eine Festsetzung von Steuerhebesätzen entfällt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt, 04.09.2025

Susanne Irion
Verbandsvorsitzende